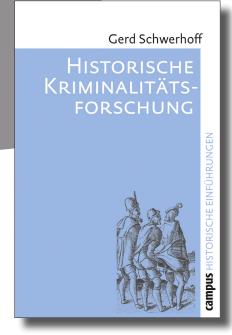
# ERGÄNZUNGEN



#### **ZUM INHALT:**

Gewaltrituale, organisiertes Verbrechen oder verbotene Sexualität – kaum etwas charakterisiert eine Gesellschaft anschaulicher als das, was sie als abweichendes Verhalten definiert. Folgerichtig beschäftigt sich die Geschichtswissenschaft zusehends intensiver mit den typischen Erscheinungsformen von Kriminalität und ihrem Wandel in verschiedenen Epochen. Gerd Schwerhoff vermittelt in diesem Band die zentralen Fragestellungen, Methoden und Theorien der historischen Kriminalitätsforschung. Er skizziert die wichtigsten Deliktfelder vom Mittelalter bis in die neueste Zeit sowie das breite Spektrum möglicher Sanktionen und zeigt, welche Quellen wie genutzt werden können.

Der Band gibt einen umfassenden Überblick über die Geschichte der Kriminalität und ihre Erforschung.

#### **ZUM AUTOR:**

Gerd Schwerhoff ist Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Technischen Universität Dresden.

#### **ERGÄNZUNGEN ZU:**

#### **Gerd Schwerhoff**

### Historische Kriminalitätsforschung Historische Einführungen Band: 9

Herausgegeben von Frank Bösch, Angelika Epple, Andreas Gestrich, Inge Marszolek, Barbara Potthast, Susanne Rau, Hedwig Röckelein, Gerd Schwerhoff und Beate Wagner-Hasel 2011, 234 Seiten

Euro 16,90 / SFR 25,90 ISBN 9-783-593-39309-4



# campus Zusatztext 2

### Zur quantitativen Auswertung der Nürnberger Rechnungsbücher (vgl. Quelle 7)

(zu Seite 55 und 122 im Buch)

Der Auszug aus der Rubrik »Bußen und Unzucht« exemplifiziert einige typische Delikte: Übertretungen der Kleiderordnung: das Tragen von Straußenfedern und Seidenschnüren, wobei sich nicht nur hier auffällig viele patrizische Namen finden; Vergehen gegen die Aufwandsgesetze (von frühstuck wegen); Messer- und Waffenzücken (wertzucken), wobei hier die unterschiedliche Strafhöhe bei den zwei Kontrahenten Zügler und Swebel auffällt – letzterer galt offenbar als der Verursacher des Streites; Übertretung des Spielverbotes und Ignorieren der Sperrstunde. Insgesamt sind allein für das Jahr 1441 155 Bußen überliefert. Für die 40 Jahre mit einer hinreichenden Überlieferung lässt sich folgende Statistik erstellen:

Vom Nürnberger Rat verhängte Bußen zwischen 1377 und 1483<sup>1</sup>

Wehrzücken	2.324
Waffenverbot	271
Friedebruch, Gewalt in Worten und Werken	616
Misshandlung vor Gericht	97
Aufwand (Kleidung, Hochzeit, Kindbett)	532
Spiel	892
Gäste nach Feuerglocke, Beherbergung Fremder	207
Zechen, Wein- und Bierschank	319
Lebensmittelkontrolle	595
Fürkauf	412
Verbotene Münze	189
Handel/Verkauf	135
Maße und Gewichte	114
Hunde und Schweine, Unrat	63
sonstige	1.919
insgesamt	8.685

Die Häufigkeitsverteilung zeigt auf den ersten Blick die neuralgischen Punkte des städtischen Zusammenlebens bzw. die Schwerpunkte der Sanktionspolitik des Rates. Das Wehrzücken (=Messerzücken), eine Drohgebärde im Vorfeld physischer Gewalt (Henselmeyer 2002: 83ff.; vgl. Kap. 5.1), steht einsam an der Spitze. Auch andere Formen der Gewalt werden geahndet, darunter sechs Totschläge mit Geldbußen belegt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Gewerbeaufsicht; unter den Fällen mit Lebensmitteln betreffen allein vier Fünftel (494 Fälle) den Verkauf von schlechtem oder überteuertem Fleisch. Eine solche summarische Aufstellung

<sup>1</sup> Nach Schröder-Kiel 1991, (Tab.7, 244f. auf der Grundlage von Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Rep-54, Stadtrechnungen Nr.1–22, Nr. 179, 180).

# campus Zusatztext 2

verdeckt natürlich die Tatsache, dass die Delikthäufigkeiten in der Zeit variieren konnten. Das Spiel als zweithäufigstes Delikt konnte zum Beispiel von 52 Verstößen von insgesamt 201 (26 % im Jahr 1428) absinken auf drei von 106 (3 % im Jahr 1433) oder sogar eins von 195 (0,5 % im Jahr 1460) (Schröder-Kiel 1991: 247).

Groß sind die Schwankungen auch im Bereich der Luxusordnungen. Hier belegen die Rechnungen einen qualitativen Wandel, weil sie lakonische Bemerkungen über die Art der Übertretung machen: Dass das Tragen von Vogelfedern und seidenen Schnüren geahndet wurde wie 1441, war nur eine Momentaufnahme. Ende des 14. Jahrhunderts finden wir schwere Gürtel, silberne Ketten, kostbare Kappen, seidene Wamse und zu weite Ärmel, während ab 1460 lange Schuhspitzen und kurze Mäntel gerügt werden. Ein erster, flüchtiger Blick erweist, dass im Bereich der Luxusverbote häufig patrizische Namen auftauchen, dass also die Aufwandsordnungen in besonderer Weise als eine Selbstbeschränkung der städtischen Oberschicht interpretiert werden könnten. Die namentliche Erfassung der Bußfälligen eröffnet prinzipiell die Möglichkeit, Delinquenz in einen Zusammenhang mit sozialgeschichtlichen Daten zu bringen und damit einen schichtspezifischen Zugriff zu ermöglichen – ein allerdings mühseliges und nicht immer erfolgreiches Unterfangen. Auch die Sanktionen, die Geldstrafen, lassen sich quantifizieren; 1441 verzeichnen die Rechnungsbücher in Nürnberg insgesamt Bußeinnahmen in Höhe von 468 Pfund, 14 Schillingen und vier Hellern (Schröder-Kiel 1991:202). Über diesen Wert ließen sich die Delikte und ihr »Gewicht« noch einmal anders in eine Relation setzen; interessant könnte überdies die Frage nach dem Anteil der Bußen am städtischen Einkommen und damit nach einem möglichen fiskalischen Interesse der Nürnberger Obrigkeit an der Bußgerichtsbarkeit sein.

Die beeindruckende Höhe der Zahlen sollte keine Illusionen über die Vollständigkeit der Angaben und damit über die Vergleichbarkeit der Nürnberger Befunde mit anderen Städten erzeugen. Problematisch ist nicht allein die Tatsache, dass nur für bestimmte Zeiträume entsprechende Einträge überliefert sind; Jahre mit Doppelüberlieferung der Bußzahlungen (es gab »große« und »kleine« Register) weisen nur partielle Übereinstimmungen bei den Einträgen auf und werfen die Frage nach der Lückenhaftigkeit der Aufschreibepraxis auf – ganz zu schweigen von der Frage, ob die verhängten Bußen auch tatsächlich in der geforderten Höhe eingetrieben wurden. Das musste nicht immer der Fall sein, weil das »Richten nach Gnade« und somit der partielle Erlass von Strafen in Nürnberg ebenso wie in anderen Städten ein zentrales Element der Rechtspraxis darstellte, wie Henselmeyer (2002: 136ff.) festgestellt hat (vgl. auch Schuster 2000).